

(Ergänzungseid, *juramentum suppletorium*) oder zur Entkräftung eines nur halb geführten Gegenbeweises (Reinigungseid, *juramentum purgatorium*). Seit dem neunten Jahrhundert wurde der Reinigungseid auch in dem canonischen Strafverfahren nach dem Vorbilde des germanischen Prozesses demjenigen auferlegt, der, sei es durch unvollständigen Beweis, sei es durch schlechten Ruf, eines Verbrechens beschuldigt wurde (*purgatio canonica* im Gegensatz zu der *purgatio vulgaris* durch Gottesurtheil). Das strafrechtliche Purgationsverfahren ist, wenngleich nicht formell aufgehoben, seit dem 16. Jahrhundert in dem kirchlichen Forum außer Gebrauch. — 2. Von den *Rebeneiden* haben ausschließlichs kirchenrechtliche Bedeutung a. der Lebigkeitseid (*juramentum libertatis s. de statu libero*), welchen der Pfarrer den von dem Aufgebote gänzlich dispensirten Brautleuten in bischöflichem Auftrage dahin abnimmt, daß keiner von beiden mit einem Dritten bereits verhehlicht oder verlobt sei, und b. der Diligenzeid (*juramentum diligentiae*), wodurch der nach dem Angebliehen Tode des einen Theiles zu einer neuen Ehe schreitende Gatte beschwört, daß er alle Sorgfalt angewendet habe, um von dem allenfallsigen Leben des andern Theiles Kunde zu erhalten. Ueber die anderen Haupt- und Rebeneide vgl. die Prozessualisten.

IV. Ueber die Form des abzulegenden Eides s. b. Art. Eidesleistung.

V. Verpflichtung des Eides. Eine solche begründet nur der promissorische Eid (vgl. Ex. 20, 7. Num. 30, 3. Matth. 5, 33). Derselbe bewirkt aber nicht bloß eine Bestärkung der mittels Versprechen oder Vertrag eingegangenen Verbindlichkeit, sondern erzeugt eine neue, specifisch verschiedene, d. i. religiöse Verpflichtung, das zu halten, was unter feierlicher Anrufung Gottes versprochen wurde (S. Th. 2, 2, q. 89, a. 7 ad 3; a. 8). Der Schwörende verpflichtet sich aber entweder zu einer rein persönlichen oder zu einer vertretbaren Leistung. Nur die letztere Pflicht kann und muß von den Erben des Schwörenden erfüllt werden (Billuart XII, dias. 5, a. 7). Vielsach wird die Frage erörtert, ob der Eid verpflichte, falls der Schwörende eine gültige Eidesformel spreche, innerlich jedoch die Absicht hege, sich nicht zu verpflichten. Die älteren Theologen (s. z. B. Lessius, *De iustitia et iure* l. 2, c. 42, dub. 8; Cajetan ad 2, 2, q. 89, a. 7) unterscheiden die Absicht, den Eid zu erfüllen, die Absicht, sich zu verpflichten, und die Absicht, zu schwören. Fehle die erste und zweite, so werde der Schwörende doch verpflichtet, weil die Absicht, zu schwören, zur Gültigkeit des Eides genüge. Dagegen würde die Absicht, überhaupt nicht zu schwören, wenngleich äußerlich nicht kundgegeben, jegliche directe Gewissenspflicht ausschließen. Gegen diese Ansicht ist nur einzumenden, daß der Wille, zu schwören, und die Absicht, sich zu verpflichten, kaum getrennt werden können. Daher wird wohl richtiger bloß

unterschieden zwischen dem Willen, sich zu verpflichten (*animus sese obligandi*), und der Absicht, den Eid zu halten (*animus juramentum servandi*). Fehlt erstere, so kommt kein Eid zu Stande, wenngleich ein solcher Scheineid indirect (wegen des Uergernisses oder zur Verhütung des Schadens eines Dritten) verpflichten könnte. Schwane (*Moraltheol.* 187 f. u. d.) bestreitet ohne genügenden Grund, daß die directe Verbindlichkeit des Eides von der innern Absicht, sich zu verpflichten (*intentio interna*), abhängig sei. — Der Eid verliert seine bindende Kraft 1. durch Verzicht desjenigen, zu dessen Gunsten der Eid geleistet wurde (*Recipient*), 2. wenn der Obere, in dessen Gewaltssphäre der Eid eingreift, denselben für nichtig erklärt (*irritirt*). Wiefern dieses Irritationsrecht dem Papste über die ganze Kirche, den Bischöfen über ihre Diocesanen, den Ordensobern über die Ordensgenossen, dem weltlichen Fürsten über seine Unterthanen, den Eltern über die Kinder, dem Vormund über das Mündel, endlich dem Gatten über die Gattin zusteht, lehren die Moralisten. Der Eid hört ferner auf, verbindlich zu sein, 3. wenn sich nach Ableistung desselben die Verhältnisse so wesentlich ändern, daß die Erfüllung entweder unmöglich oder unerlaubt wäre, oder daß wenigstens der Schwörende, falls er diese Umstände vorausgesehen hätte, den Eid nie geleistet haben würde. Jeder Eid enthält nämlich die stillschweigende Bedingung, daß nicht wesentliche, völlig unvorhergesehene Aenderungen eintreten werden. 4. Die Umwandlung der eidligen Verpflichtung in eine andere (*commutatio juramenti*) geschieht entweder mit Einverständnis des Recipienten und fällt dann unter den Begriff des Verzichts, oder erfolgt gegen den Willen desselben und ist dann nur möglich durch Dispens. Die eigenmächtige Umwandlung der eidligen Verbindlichkeit, selbst in ein besseres Werk, ist durch die zweiseitige Natur derselben ausgeschlossen. 5. Ueber die Dispens s. b. Art. Eidesentbindung. — Die rechtlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit des Eides weichen von den Grundsätzen der Moral vielfach ab. Nach römischem Rechte erzeugt der promissorische Eid in der Regel keine klagbare Verbindlichkeit (l. 7, § 16, D. de pactis 2, 14; Ausnahmen s. bei Marz a. a. O. 104). Dagegen wird nach canonischem Rechte jedes an sich ungültige Rechtsgeschäft durch den hinzutretenden Eid gültig, sofern die Erfüllung des letztern weder zum Nachtheil eines Dritten, noch zum Schaden des eigenen Seelenheiles gereicht (c. 28, X 2, 24; vgl. a. 6. 7. 8. 15 ib.; c. 2, VI De pactis 1, 18; c. 2, VI De iur. 2, 11). Ob jener Grundsatz gemeinrechtliche Geltung habe, wird sehr bezweifelt (vgl. Windscheid, *Pandecten*, 2. Aufl., I, 205). In den neueren Gesetzgebungen findet sich von einer rechtlichen Verbindlichkeit des privaten Versprechungsides kaum eine Spur (Marz 150). Es bleiben somit nur die mannigfaltigen Diensteide, welche je nach